



DER MINISTER
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/198

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

An den Vorsitzenden des
Landtagsausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angele-
genheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
Herrn MdL Champignon
zu Händen Herrn Ausschußassistenten
Hoffmann

4000 Düsseldorf

Telefon (02 11) 837 03
Telex 8582 192 asrw
Telefax (02 11) 837-3683

Durchwahl 837- 3500 *gall* November 1990

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte eingeben)

II C 5 - 9060

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- FlÜAG -

Bezug: Ausschußsitzung am 14.11.1990; meine Zuschrift vom 26.11.1990

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ergänzend zu meinem vorbezeichneten Schreiben nehme ich zu
folgenden in der o.a. Sitzung aufgeworfenen Fragen wie folgt
Stellung:

1. Zulässigkeit der Gleichstellung von Aussiedlern mit Asyl-
bewerbern?

Eine statusmäßige Gleichstellung von Aussiedlern mit Asyl-
bewerbern findet nicht statt, kann im übrigen gar nicht Ge-
genstand des FlÜAG sein. Die Zusammenfassung der beiden Per-
sonenkreise dient allein der Berechnung der Zuweisungsquote.
Soweit es um die Ermittlung des Aufnahmesolls der Gemeinden
geht, ist es nicht mehr als gerecht, Asylbewerber und
Aussiedler gleichzustellen, weil die für beide Personenkreise
auf die Kommunen zukommenden Belastungen unterbringungsmäßig
gleich sind.

2. Statthaftigkeit der Nichtberücksichtigung der interkommunalen Wanderungsbewegungen der Aussiedler?

Die Berechnung der Zuweisungsquote knüpft an die Aufnahme- und Unterbringungspflicht der Kommunen an. In den Zuweisungsschlüssel fließen daher nur die Aussiedler ein, zu deren Aufnahme die jeweilige Kommune verpflichtet ist. Es werden also nur die nach der Aussiedlerzuweisungsverordnung an die jeweilige Kommune weitergleiteten Aussiedler erfaßt.

Der Umzug von Aussiedlern aus der aufnahmepflichtigen Gemeinde in eine andere Kommune im Zuge der für Aussiedler geltenden Freizügigkeit wird nicht berücksichtigt, weil für die Zuzugsgemeinde keine Aufnahmeverpflichtung besteht.

Im übrigen ist die Erfassung der interkommunalen Wanderungsströme faktisch nicht möglich, weil aus den Ummeldungen bei den Einwohnermeldeämtern der Aussiedlerstatus nicht hervorgeht.

3. Hinreichende Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der in die Zuweisungsquote einfließenden Personenkreise?

Bei den der Ermittlung der Zuweisungsquote zugrunde gelegten Asylbewerberzahlen handelt es sich um eine monatlich fortgeschriebene Bestandsgröße aller von der Landesstelle Unna-Massen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge. Diese Zahl wird jährlich zum 1.7. um die im Laufe des Jahres erfolgten Abgänge bereinigt. Dieses Verfahren wird seit vielen Jahren praktiziert.

Die der Berechnung zugrunde liegende Aussiedlerzahl ist die seit dem 1.8.1989 von der Landesstelle Unna-Massen erfaßte Gesamtzahl der Aussiedler, die ebenfalls monatlich fortgeschrieben wird.

Der 1.8.1989 als Beginn des Erfassungszeitraums hat sich als der aus organisatorischen und automationstechnischen Gründen zweckmäßigste Zeitpunkt erwiesen. Die ab 1.1.1991 geltende Aussiedlerzuweisungsverordnung ist ebenfalls auf diesen Zeitpunkt abgestellt. Eine denkbare Erweiterung dieser Referenzperiode auf einen vor dem 1.8.1989 liegenden Zeitraum erfordert umfangreiche organisatorische und verwaltungstechnische Vorarbeiten.

4. Zulässigkeit der Berücksichtigung eines Flächenanteils bei der Berechnung des Zuweisungssolls?

Es hat sich als dringend notwendig erwiesen, die Kommunen, in denen auf verhältnismäßig geringem Raum viele Einwohner leben und die nach dem reinen Einwohnerschlüssel demzufolge auch viele Asylbewerber aufnehmen müssen, in vertretbarem Umfang zu entlasten. Die jetzt vorgesehene Regelung ist keine Abkehr vom Einwohnerschlüssel-Prinzip, das nach wie vor zu 90% Anwendung findet. Die Berücksichtigung eines minimalen Flächenansatzes von 10% stellt nur ein geringfügiges Korrektiv zur Entlastung der gedrängten Situation in den besonders beengten Kommunen dar, ohne dabei andere Gemeinden unzumutbar hoch zu belasten. Die Berücksichtigung eines Flächenansatzes hat sich auch in der Aussiedlerzuweisungsverordnung als zweckmäßig erwiesen.

Mit freundlichen Grüßen ..

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.